



Zugang zum Recht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Der Begriff „Zugang zum Recht“ ist nicht klar definiert – je nachdem, wen man befragt, erhält man sehr unterschiedliche Beschreibungen, was den Zugang zum Recht ausmacht und welche Instrumente ihn gewährleisten. Anschaulich wird dies bei einem Blick in den Sammelband **„Verbraucherrechtvollzug: Zugang der Verbraucher zum Recht“**, herausgegeben von Tobias Brönneke, Andreas Willburger und Sabine Bietz. Er beruht auf einer Tagung aus dem Jahr 2019, ist aber um weitere Beiträge angereichert worden, so dass er in acht Kapiteln insgesamt 32 sehr unterschiedliche Beiträge versammelt. Einleitend werden die bestehenden Vollzugsdefizite im Verbraucherrecht beleuchtet und Einschätzungen zum Status Quo abgegeben. Anschließend erfolgt ein Überblick über die Unterbindung von verbraucherrechtswidrigem Verhalten etwa im Bereich von Finanzdienstleistungen, der Netzregulierung, bei Energieverbrauchskennzeichnungen oder im Umweltrecht. Ein weiteres Kapitel in fünf Beiträgen – etwa zur Musterfeststellungs- und zur Sammelklage – geht der Frage nach, wie Rechtsansprüche individueller Verbraucher und geschädigter Verbrauchergruppen am effektivsten durchgesetzt werden können. Das folgende Kapitel nimmt den Beitrag der außergerichtlichen Streitbeilegung zur Durchsetzung von Verbraucherrechten in den Blick. Der nächste Block Beiträge untersucht sodann, inwieweit die europäische Rechtsentwicklung und die Indienstnahme des Kartellrechts neue Ansätze des Verbraucherrechtvollzuges bieten. Mit dem Datenschutz behandelt das nachfolgende Kapitel einen besonderen Ausschnittbereich der Verbraucherrechte. Das abschließende Hauptkapitel diskutiert Bausteine für eine gute, die Rechtsdurchsetzung befördernde Regulierung. Das Resümee des Werkes ist, dass sich Verbraucherrechte am effektivsten durch einen Mix verschiedenster Maßnahmen und Instrumente verwirklichen lassen: Individualklagen, Kollektivklagen durch Verbände, Schlichtungsverfahren, behördliche Rechtsdurchsetzung und die Möglichkeiten von Legal Tech-Applikationen werden als sinnvolle Elemente eines Gesamtsystems identifiziert.

2 In ihrer in Köln entstandenen Dissertationsschrift **„Human Rights Lawyering: Anwaltlicher Menschenrechtsschutz und der Zugang zum Recht“** hält Stefanie Lemke Deutschland gleichsam den Spiegel vor, indem sie sehr detailreich den Status Quo des Zugangs zum Recht anhand der anwaltlichen Menschenrechtspraxis in England & Wales einerseits und Frankreich andererseits schildert. Beide Rechtsordnungen weisen eine deutlich fortgeschrittenere „anwaltliche Menschenrechtspraxis“ auf als Deutschland, so dass ein Abgleich einen gewissen Rechtfertigungsdruck für die deutschen Stakeholder zu erzeugen vermag. Nach einigen Grundlegungen schließt Lemke einen rund 100-seitigen Länderbericht zu England & Wales an, gefolgt von knapp 60 Seiten zu Frankreich und 50 Seiten zu Deutschland. Auf weiteren 50 Seiten schließen sich Empfehlungen für die Fortentwicklung des Rechts in Deutschland an. Aus dem Untertitel der Arbeit wird erkennbar, welche Inhalte eigentlich im Zentrum der Studie stehen: Es geht in ihr weniger um die Frage, wie und in welchem Umfang Rechtsanwälte in den untersuchten Rechtsordnungen sich durch die Inhalte ihrer Tätigkeit für die Durchsetzung von Menschenrechten einsetzen. Eine solche Schwerpunktsetzung legt der Titel der Untersuchung an sich nahe. Lemke verdeutlicht aber den rechtlichen Rahmen, in dem sich anwaltliche Menschenrechtspraxis im Tatsächlichen vollzieht und dient anwaltsrechtlich Fragestellungen. Dieser primäre Rahmen betrifft in starkem Maße Fragen des Zugangs zum Recht, also insbesondere, welche Zugangshindernisse, die der Inanspruchnahme fachkundigen juristischen Rats zur Durchsetzung von Menschenrechtspositionen entgegenstehen können, existieren und welche Lösungsansätze es gibt, um diese zu überwinden. Behandelt werden daher Fragestellungen wie etwa die staatliche Kostenhilfe zur Finanzierung von anwaltlichen Rechtsdienstleistungen, das allgemeine Vergütungsrecht der Anwälte oder der rechtliche Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit pro bono publico. Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf Fragen der anwaltlichen Berufsbildung im Kontext der Menschenrechte. Hier untersucht Lemke mit großer Detailtiefe, welche Rolle die Menschenrechte in der Juristenausbildung spielen und ob sie Bedeutung im Rahmen der Fort- und Weiterbildung im Anwaltsberuf haben. Die eigentliche Menschenrechtspraxis macht in der Folge daher jeweils nur einen kleineren Teil des jeweiligen Länderberichts aus. Resümierend empfiehlt Lemke z.B. eine Neuakzentuierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung, eine Verbesserung der staatlichen Kostenhilfe und Änderungen auf der Ebene des Berufsrechts.

3 Eine interessante Studie, die das Thema Zugang zum Recht aus einem etwas anderen Blickwinkel beleuchtet, hat Bernhard Klose mit seinem Werk **„Justiz als Wirtschaftsfaktor“** vorgelegt. Es handelt sich um eine Freiburger Habilitationsschrift, die Klose auf der Basis langjähriger Erfahrungen als Angehöriger der sächsischen Justiz verfasst und bewusst als Verbindung von Theorie und Praxis angelegt hat. Sie untersucht, vereinfacht gesagt, ob und wie streitige Forderungen durchgesetzt werden können. Planbares Wirtschaftshandeln setzt für Klose nicht nur eine klare Rechtslage, sondern auch deren vorhersehbare Durchsetzung voraus. In ihrer Gewährleistung sieht der Verfasser eine der wesentlichen Aufgaben der staatlichen Justiz, die deshalb faktisch in einem engen Beziehungsgeflecht zur Wirtschaft steht. Die anspruchsvolle Arbeit, die hier naturgemäß nicht inhaltlich gewürdigt werden kann und auf die an dieser Stelle nur neugierig gemacht



1

Verbraucherrechtsvollzug: Zugang der Verbraucher zum Recht

Tobias Brönneke /
Andreas Willburger /
Sabine Bietz
Nomos Verlag, Baden-
Baden 2020,
466 S.,
978-3-8487-663-8,
119 Euro.



2

Human Rights Lawyering: Anwaltlicher Menschenrechtsschutz und der Zugang zum Recht in England und Wales, Frankreich und Deutschland

Stefanie Lemke
Anwaltverlag, Bonn
2019, 325 S.,
978-3-8240-1610-5,
48,50 Euro.



3

Justiz als Wirtschaftsfaktor: Rechtsfindung im Spannungsfeld von Effizienz und Planbarkeit

Bernhard Klose,
Nomos-Verlag, Baden-
Baden 2020,
335 S.,
978-3-8487-6304-7,
88 Euro.



4

Autonomie und Strafverteidigung zwischen Rechts- und Sozialstaatlichkeit

Sarah Zink,
Nomos Verlag, Baden-
Baden 2019,
266 S.,
978-3-8487-6124-1,
69 Euro.



5

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe

Werner Dürbeck/Yvonne
Gottschalk,
Verlag C.H. Beck, 9.
Auflage, München 2020,
488 S.,
978-3-406-73249-2,
59 Euro.

werden soll, hinterfragt die Rolle der Justiz für das wirtschaftliche Handeln, indem sie das Spannungsverhältnis zwischen einem schnellen und einem richtigen Rechtsschutz aufzeigt, die Aufgaben von Gesetzgebung und Rechtsprechung analysiert und nach Verbesserungsmöglichkeiten sucht. Ausführlich werden alternative Streitlösungsmodelle und deren Konkurrenzsituation zum staatlichen Rechtsschutz behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Bedeutung der Kosten der Rechtsverfolgung. Bei seinem resümierenden Ausblick auf die Zukunft plädiert Klose u.a. für eine verbesserte Attraktivität der Justiz sowohl für ihre Nutzer als auch die in ihr Tätigen, für im Verfahrensrecht abgebildete differenzierende Qualitätsstandards für geringwertige und höherwertige Verfahren und eine zügige Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs durch entsprechende Investitionen in Infrastruktur. Skeptisch äußert er sich zur Musterfeststellungsklage, für die er im Vergleich zu Pilotverfahren keine Vorteile erkennen kann.

4 Die Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren hat zu Anpassungen des Instituts der notwendigen Verteidigung im deutschen Strafprozess gezwungen. Die notwendige Verteidigung, nach überwiegender Ansicht Ausdruck rechtsstaatlichen Gedankenguts, war bereits in der Vergangenheit einem Wandel unterworfen, der durch die Prozesskostenhilfe-Richtlinie noch einmal verstärkt worden ist. In einem europäisierten Strafverfahren muss es bereits in der ersten polizeilichen Vernehmung möglich sein, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wahrzunehmen, weshalb bereits zu diesem Zeitpunkt eine staatliche Finanzierung der Strafverteidigung sichergestellt sein muss. Wie die staatliche Finanzierung von Strafverteidigung in Deutschland zukünftig beschaffen sein sollte, ist Gegenstand der Studie „**Autonomie und Strafverteidigung zwischen Rechts- und Sozialstaatlichkeit**“ von Sarah Zink. Nachdem die Verfasserin das Institut der notwendigen Verteidigung einerseits und die europäischen Reformvorgaben andererseits aufgefächert hat, steht im Zentrum ihrer Überlegungen, die sie mit der Schilderung der Rechtslage in anderen europäischen Rechtsordnungen verbindet, ob eine Umstellung auf den Regelungsansatz des Prozesskostenhilferechts, das insbesondere eine Bedürftigkeitsprüfung kennt, praktikabel und ob eine Abkehr vom Prinzip des staatlichen

Interventionismus zugunsten einer Stärkung der Autonomie des Beschuldigten sinnvoll wäre. Beides verneint sie, verweist aber darauf, dass Korrekturen auf der Kostenebene notwendig sind, da die sozialstaatliche Wurzel im Recht der notwendigen Verteidigung bislang zu schwach aufscheine.

5 In regelmäßigen Abständen kann an dieser Stelle eine Neuauflage des Werks „**Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe**“ von Werner Dürbeck und Yvonne Gottschalk angezeigt werden. Zuletzt 2016 erschienen, ist es in nunmehr 9. Auflage mittlerweile ein Klassiker zu PKH, VKH und Beratungshilfe. Wie stets galt es für die Neuauflage, eine Vielzahl von Entscheidungen insbesondere der Arbeits- und Familiengerichte einzuarbeiten – wobei sich, worauf die Verfasser hinweisen, Rechtsprechung auf den Bereich PKH/VKH konzentriert, während sie hinsichtlich des BerHG spärlich geworden ist. Die Verfasser erklären dies mit der gesetzlichen Klärung von Streitfragen – ein Grund könnte freilich auch sein, dass die Zahl der Beratungshilfefälle in den Bundesländern rückläufig ist. Verarbeitet worden sind auch wichtige Grundlagenentscheidungen des EuGH (etwa zur Finanzierung von Übersetzungskosten) und des BGH (hier vor allem zur PKH für Insolvenzverwalter, juristische Personen und Personengesellschaften). Auch wenn vom Zuschnitt des Werkes an sich nicht erfasst, gehen die Verfasser – im Kapitel zum Anwendungsbereich der PKH – auch auf die Änderungen bei der notwendigen Verteidigung im Strafverfahren ein. Die wichtige Thematik der Mutwilligkeit (§ 114 ZPO) wird nun in einem neuen eigenen Kapitel eingehend behandelt.

**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de